



Abhandlung und Vorgangsweisen im IPPC Verfahren am Beispiel Steiermark

Ing. Mag. Simon Gerhardt
Rechtsabteilung

Steiermärkisches IPPC-Anlagen Gesetz

Ziel und Gesetzesgrundlage

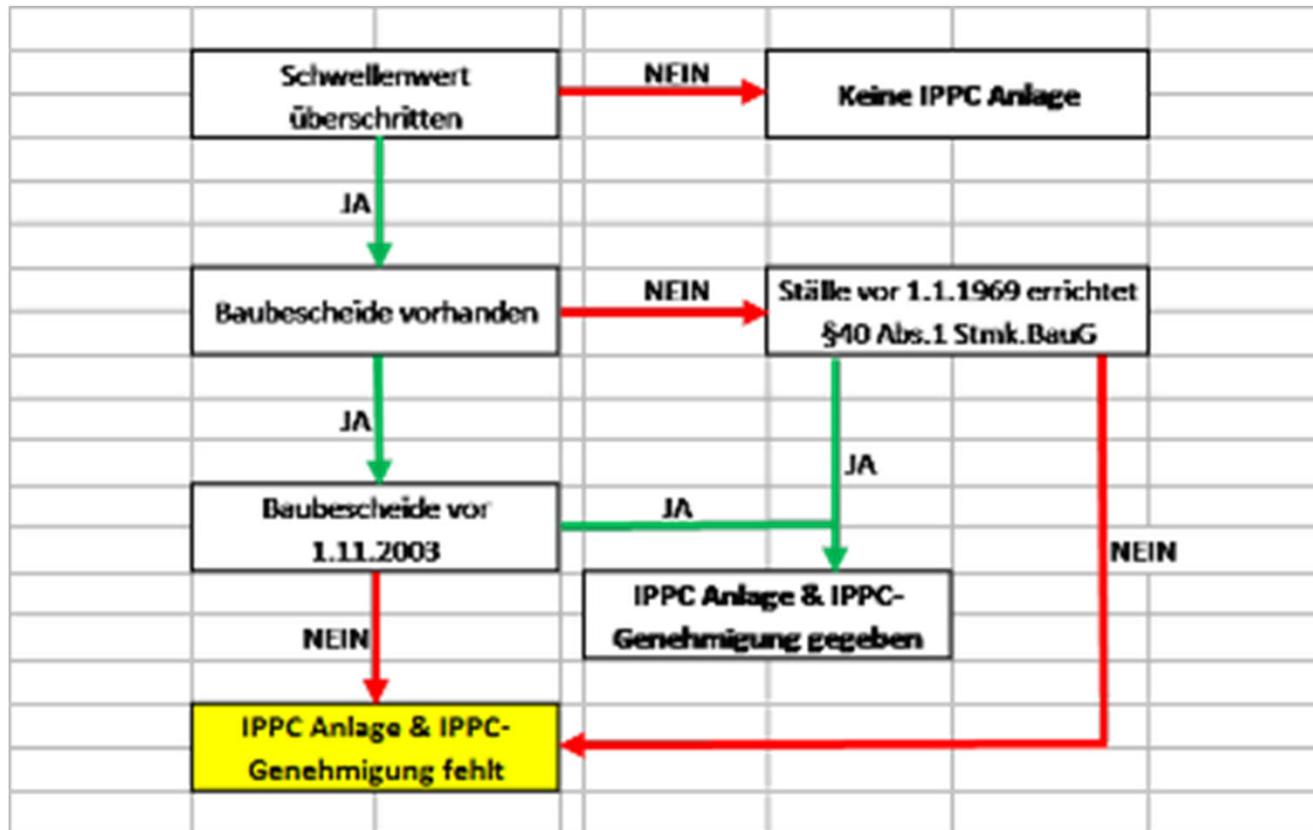
- Ziel
 - die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge gewisser Tätigkeiten durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden
- Grundlage
 - erstmalig RL 96/61/EG- Nachfolger IVU RL 2010/75/EU
 - Steiermärkisches IPPC-Anlagen und Seveso II-Betriebe Gesetz (Kundmachung 31. Oktober 2003)
 - derzeit gültige „Industrieemissionsrichtlinie“ RL 2010/75/EU (Inkrafttreten 6. Jänner 2011)
 - Steiermärkisches IPPC-Anlagen- und Seveso-Betriebe-Gesetz (Kundmachung 1. Februar 2016)
 - Steiermärkisches IPPC-Anlagen Gesetz (Kundmachung 6. Juli 2017)

Landwirtschaftliche IPPC-Anlage

- Welche Betriebe gelten als landwirtschaftliche IPPC Anlagen?
 - Intensivtierhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen
 - mit mehr als 40.000 Plätzen für Geflügel
 - mit mehr als 2.000 Plätze für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
 - mit mehr als 750 Plätze für Sauen
 - Kumulationsbestimmung §1 Abs.3 iVm. Anhang 1 Z 6.6 Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen

Genehmigung

- Betrieb einer IPPC Anlage erfordert eine Genehmigung
- Welche Anlagen gelten als genehmigt?
 - Alle vor dem 1. November 2003 nach den baurechtlichen Vorschriften genehmigten Anlagen. Jedoch Überprüfung der Anlage bei der nächsten Umweltinspektion.
 - Alle Anlagen, die zwischen dem 1. November 2003 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Stmk. IPPC-Anlagen und Seveso II Betriebe-Gesetz in der jeweiligen Fassung, genehmigt wurden.
 - Alle Anlagen, die aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes erstmalig als IPPC-Anlagen einzustufen sind, haben innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Gesetzes um eine Bewilligung anzusuchen und innerhalb von vier Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vorgaben umzusetzen.



Quelle: Grafik Abteilung 15, Land Steiermark

• Erteilung der Genehmigung?

- Zuständigkeit: Bezirksverwaltungsbehörde
- Schriftlicher Antrag des Betreibers inkl. der erforderlichen Projektunterlagen gemäß § 3 Abs. 3 Stmk. IPPC-Anlagen Gesetz
 - Wirtschaftsdünger
 - Lagerung Tierkadaver
 - Nährstoffmanagement
 - Futterbereitstellung
 - Haltung/ Aufzucht
- Möglichkeit Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 6 Stmk. IPPC-Anlagen Gesetz
 - Feststellung, ob IPPC Anlage ja oder nein
 - Parteistellung: Inhaber der Anlage sowie Umweltanwältin

Umweltinspektionen

- Regelmäßige Überprüfung
 - Umweltinspektion
 - Definition: alle Maßnahmen, einschließlich Besichtigungen vor Ort, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage, die von der Behörde oder in ihrem Namen zur Prüfung und Förderung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben durch die Anlagen und gegebenenfalls zur Überwachung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden;
 - Ablauf einer Umweltinspektion: § 8 IPPC Gesetz
 - Vor-Ort-Besichtigung alle ein bis drei Jahre (je nach Risikostufe der Anlage)
 - Landwirtschaft alle drei Jahre

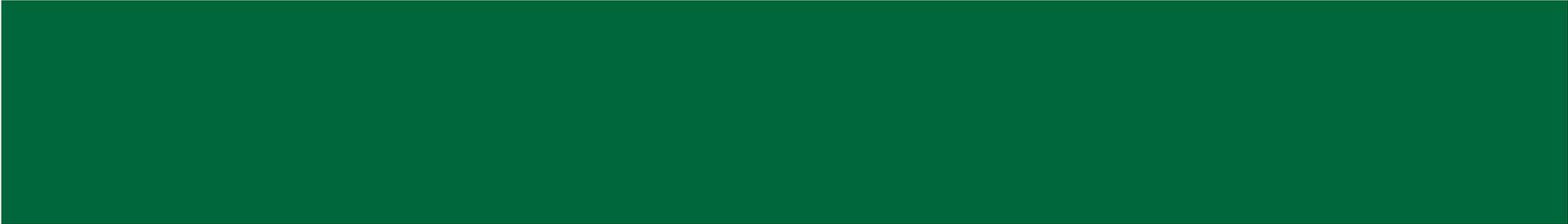
Abhandlung IPPC Verfahren Steiermark

- Mögliche IPPC Betriebe wurden seitens der LReg erhoben
 - darauffolgende Überprüfung der IPPC-Pflicht (Alt-/oder Neuanlage)
 - allenfalls Möglichkeit eines Feststellungsverfahrens gemäß §3 Abs.6 iVm §18 Abs.1 Stmk. IPPC-Anlagen Gesetz
- Nunmehr laufende Umweltinspektionen
 - Erstbesuch aller Betriebe vor-Ort mit dem gesamten SV-Team der LReg
 - Sachverständige für Geruch, Schall, Stofffluss, Umweltmedizin, Energieeffizienz und LW
 - Erstkontakt durch *Mag. Baumhackl* (technisch koordinierender SV)
 - Rund einen Monat vor dem Ortsaugenschein sollten Unterlagen eingereicht werden (BVT-Schlussfolgerungen sowie Dokumentation)

- Inspektionsumfang (Umweltinspektion vor-Ort)
 - Abgrenzung der IPPC-Anlage
 - Auswirkungen auf die Umwelt, Leben und Gesundheit der Nachbarn
 - Emissionen Lärm, Geruch, Staub, Erschütterungen
 - BVT-Schlussfolgerungen
 - Abfallwirtschaftskonzept
- Ergebnis der Umweltinspektion veröffentlicht über EDM (BMNT)
- Enderledigung erfolgt mittels Bescheid
 - Feststellung der Ordnungsgemäßheit oder eventuell vorhandener Mängel

Pflichten des Betreibers

- BVT Schlussfolgerungen Intensivtierhaltung
 - Ausarbeitung der BVT Schlussfolgerungen durch den Betreiber oder beauftragten Ziviltechniker
 - Management Luft, Lärm, Stofffluss etc.
 - Beispielsweise Maßnahmen zur Geruchsreduktion udgl.
- Ggf. vorhandene Berichtspflichten



Vielen Dank!